

StV Germanistik an der Universität Wien  
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1  
1010 Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

per Email: christine.perle@bmwf.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 4. August 2008

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Aufgrund der uns durch §18 HSG 1998 zukommenden Aufgabe der Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erlauben wir uns, die Stellungnahme der Studienvertretung Germanistik an der Universität Wien zum Ministerialentwurf über ein Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008, Kennzahl des Ministeriums BMWF-52.250/0135-I/6a/2008, Geschäftszahl des Parlaments 206/ME (XXIII. GP), zu übermitteln.

Unabhängig vom gegenständlichen Entwurf weisen wir erneut darauf hin, dass das Universitätsgesetz einige Neuerungen mit sich brachte, die nach wie vor inakzeptabel, zumindest aber grob nachteilig für die Universitäten und ihre Angehörigen, insbesondere Studierende, sind. Neben den intransparenten und wenig demokratischen Organen Universitätsrat und Rektorat, der Zerschlagung gewachsener universitärer Strukturen und ihrer umfangreichen Mitwirkungsrechte der Universitätsangehörigen sind vor allem die Studienbeiträge ein bleibendes Ärgernis. Gerade in diesen Bereichen bringt jedoch die angestrebte Novelle weitere Verschlechterungen.

### **1. Universitätsrat**

Die Mitglieder, die bisher von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellt wurden, sollen in Hinkunft von der Bundesministerin oder dem Bundesminister bestellt werden (§ 21 Abs. 6). Für die Universitätspolitik ist allerdings nicht einzig die Bundesministerin oder der Bundesminister, wie in den Erläuterungen behauptet wird, sondern sehr wohl die gesamte Regierung politisch verantwortlich. Eine Änderung ist daher nicht angebracht.

### **2. Findungskommission**

Bei der Suche nach neuen Rektorinnen und Rektoren soll in Zukunft der Universitätsrat eine zentrale Rolle spielen. Die Findungskommission ist de facto in der Hand des Universitätsrates, da, selbst wenn Beschlüsse von ihren Mitgliedern einstimmig gefasst werden müssen, der Universitätsrat einspringt, wenn die Findungskommission ihrer Aufgabe nicht nachkommt (vgl. § 23a Abs. 4 und 5). Im Sinne der studentischen Mitbestimmung, wie sie eine der leitenden Grundsätze für die Universitäten ist (§ 2 Z 6), wird angeregt, dass diese Aufgabe im Fall der Nichterfüllung durch die Findungskommission vom Senat, in dem auch die Studierenden vertreten sind, wahrgenommen wird.

### **3. Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin**

Eine Abberufung des Rektors oder der Rektorin einzuleiten sollte nicht, wie in Hinkunft vorgesehen, einzig das Recht des Universitätsrats sein, sondern weiterhin auch ein Recht des Senats

bleiben (vgl. § 23 Abs. 5). Die Beschränkung dieses Rechts auf den Universitätsrat schränkt die Kontrollfunktion des Senats ein und ist demokratiepolitisch nicht tragbar.

#### **4. Senat**

Es ist vorgesehen, dass in Zukunft zusätzlich zum Universitätsrat als ganzes Organ auch bereits zwei seiner Mitglieder Auskunft über alle Angelegenheiten der Universität zu gewähren ist (vgl. § 21 Abs. 2). Eine Erweiterung dieses Rechts auf Mitglieder des Senats erschiene sinnvoll, weil Studierende diesem Organ angehören.

#### **5. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

Sowohl die Erweiterung des Kompetenzbereiches des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als auch die seines Handlungsspielraumes nach § 42 werden begrüßt. Das Organ stellt einen wesentlichen, wenn auch nicht ausreichenden, Beitrag zur Sicherung von Fairness und Qualität dar.

#### **6. Schiedskommission**

§ 43 Abs. 1 Z 3 und 4 sind durch die nicht eindeutige Reihung der Genitivattribute innerhalb der Nominalphrase missverständlich formuliert. Eine Formulierung analog zu § 43 Abs. 1 Z 2 wird vorgeschlagen. Das Entfallen von § 43 Abs. 3 sowie die in § 43 Abs. 5 vorgesehene Fristverlängerung zur Bescheidabsprechung in Angelegenheiten nach § 43 Abs. 1 Z 2 werden positiv aufgenommen, wohingegen die ebenfalls in § 43 Abs. 5 festgelegte Frist von 14 Tagen, innerhalb derer die Schiedskommission über eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Bestellung der Rektorin oder des Rektors zu entscheiden hat, unverhältnismäßig kurz erscheint. Eine Verlängerung dieser Frist auf vier bis sechs Wochen ist angezeigt, um der Schiedskommission genügend Raum für derart richtungweisende Entscheidungen zu geben. Eine verbindliche Umsetzung der Bescheide der Schiedskommission, wie sie § 43 Abs. 6 im Falle eines den Wahlvorschlag zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors betreffenden Einredens einrichtet, ist auch in allen anderen Diskriminierungsfällen wünschenswert. Die alleinige Abberufungshoheit des Universitätsrats in Bezug auf Mitglieder der Schiedskommission, wie in § 43 Abs. 9a installiert, ist nicht einseitig – zumindest dem Senat muss dasselbe Recht eingeräumt werden.

#### **7. Anfechtbarkeit vor der Bundesministerin oder dem Bundesminister**

Mit der Novellierung des §46 soll der Instanzenweg zur Bundesministerin oder zum Bundesminister, der durch die neuere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eröffnet wurde, beschnitten werden. Die Einschränkung des Rechtsschutzes ist weder vor dem Hintergrund der (den Einzelfall kaum berührenden) Aufsichtsrechte, noch der Autonomie zu rechtfertigen und rechtsstaatlich für den ohnehin eingeschränkten Rechtsschutz der Studierenden bedenklich.

#### **8. Lehramtsstudien**

Bezüglich der in § 54 Abs. 2 nunmehr implizierten Umstellung der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung auf das Bachelor-Master-System bleibt zu hoffen, dass die Einführung von qualitativ hochwertigen, an den Universitäten angesiedelten und mit dem Master abschließenden Studien angedacht ist.

#### **9. Dauer des Bachelorstudiums**

§ 54 Abs. 3 normiert die Einrichtung von Bachelorstudien in einem Ausmaß von bis zu 240 ECTS-Punkten, acht Semestern entsprechend, statt normalerweise 180 ECTS-Punkten. Diese Möglichkeit ist auf »Ausnahmefälle, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwin-

gend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist« beschränkt. Hier wird insbesondere moniert, dass Erfordernisse der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung keine Ausdehnung erlauben, obwohl insbesondere die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität eine Verlängerung des Arbeitsaufwands in einigen Studien sinnvoll erscheinen lässt. Es wird daher angeregt, den entsprechenden Passus wie folgt zu ändern: »Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Fällen, wenn dies zur Erreichung der in §51 Abs. 2 Z4 genannten Studienziele erforderlich ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.« Die Einbindung aller relevanter Organe muss dabei selbstverständlich sein.

## **10. Auslandssemester**

§54 Abs. 11 wird im Sinne der Förderung der Mobilität begrüßt, hier sollte auch hier gefordert werden, dass Auslandssemester den Fortgang des Studiums, etwa durch intransparente Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen oder Anmeldeprocedere, nicht verzögern dürfen.

## **11. Zugangsbedingungen für Masterstudien**

Die in §64 Abs. 5 – im übrigen unpräzise und unterdeterminiert – formulierten »qualitativen Zulassungsbedingungen« stehen im Widerspruch zur freien Wahl des Studiums und sind daher nicht tragbar. Zudem wird diese auf die Gesamtgesellschaft einwirkende Entscheidung nicht auf politischer Ebene getroffen, sondern an die Universitäten delegiert.

Die zehnprozentige Quote in Abs. 6 ist willkürlich, unsachlich und nur geeignet, die Universitäten vor der Bereicherung durch internationale Studierende zu schützen. Gerade in Masterstudien ist jede Beschränkung der Internationalität im höchsten Maße kontraproduktiv und bedenklich.

## **12. Diverse Unstimmigkeiten in §66**

Zur Änderung von §66 Abs. 1 wird keine unmittelbare Veranlassung gesehen. Studierende eines Masterstudiums sollten aber nach Abs. 3 auch dann umfassend informiert werden, wenn keine Studieneingangsphase eingerichtet wurde. In Abs. 4 ist auf die neue Bezeichnung der ÖH (Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Eigenbezeichnung Österreichische HochschülerInnenschaft) Bedacht zu nehmen.

## **13. Anrechnung von Diplom- und Masterarbeiten**

Der bisherige §85, der die Anrechnung von Diplom- und Masterarbeiten regelte, wird im Entwurf ersatzlos gestrichen. Gegen die Abschaffung spricht, dass es sich bei diesen Arbeiten um Qualifikationsarbeiten handelt, die »dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten« (§51 Abs. 2 Z8); dieser Nachweis kann jedoch auch mit einer angerechneten Diplom- oder Masterarbeit erbracht werden. Zum anderen sind diese – im Gegensatz zu Dissertationen, deren Anrechnung bereits in einer anderen Novelle abgeschafft wurde – kein »zentraler Bestandteil« (wie in den Erläuterungen ausgeführt). Zumindest sollte eine Übergangsfrist zur Wahrung des Vertrauensschutzes gesetzt werden.

## **14. Studienbeiträge für Drittstaatsangehörige**

Die in §91 nunmehr ermöglichte Freigabe der Studienbeiträge für Drittstaatsangehörige stellt – wie Studiengebühren im Allgemeinen, und in der wohl folgenden Höhe im Speziellen – eine schwerwiegende finanzielle und soziale Belastung für die betroffenen Studierenden dar. Die neue Regelung wirkt dem Anspruch auf Internationalität entgegen und ist nicht nur hochschulpolitisch äußerst fragwürdig: Insbesondere im Bereich der Germanistik, für die aus sachlichen

und historischen Gründen Studierende mit nicht-deutscher Muttersprache eine besondere Bereicherung darstellen, sind im besonderen Maße Studierende aus osteuropäischen Staaten, die noch nicht der Europäischen Union angehören, betroffen. Auch aus außen- und europapolitischen Erwägungen ist die Änderung daher widersinnig.

### **15. Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren**

Höchst bedenklich ist die Änderung des § 98 Abs. 4, da durch die mögliche Partizipation von Gutachterinnen und Gutachern nach § 98 Abs. 3 in der Berufungskommission innerhalb dieser ein Stimmenungleichgewicht zugunsten der Interessen einer einzelnen Person verlagern kann. In Kombination mit der Rektorin oder dem Rektor durch § 98 Abs. 3 zufallenden Möglichkeit, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen und der sich in § 98 Abs. 8 manifestierenden bloßen Vorschlagsqualität des in der Berufungskommission beschlossenen Dreivorschlags wird dem Rektorat die Möglichkeit gegeben, sozusagen im Alleingang die Berufung einer neuen Universitätsprofessorin oder eines neuen Universitätsprofessors durchzuführen. Das den durch diese Novellierungen den jeweils betroffenen Fachbereich vertretenden und in ihm arbeitenden Universitätsangehörigen und den in den Berufungskommissionen vertretenen Studierenden ausgesprochene Misstrauen stimmt bedenklich. Eine Straffung und Vereinfachung der Berufungsverfahren darf nicht auf Kosten von Transparenz und Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung gehen.

### **16. Habilitationsverfahren**

Ähnliches ist auch zu den ebenfalls zur Verkürzung der Habilitationsverfahren bestimmten Änderungen von § 103 zu bemerken. Auch in diesem Fall wird die durch § 103 Abs. 7 den Gutachterinnen und Gutachtern eingeräumte Möglichkeit, selbst an der im Rahmen des Verfahrens eingerichteten Habilitationskommission teilhaben zu können, skeptisch aufgenommen, wenngleich in diesem Fall die derzeitige Gesetzeslage und weitere Änderungsvorschläge die Situation nicht in demselben Maße verschärfen wie bei den Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Aus studentischer Sicht ist die Änderung von § 103 Abs. 2 scharf zu kritisieren, da mit Hilfe dieser den am Habilitationsverfahren beteiligten Personen die Möglichkeit entzogen wird, sich der didaktischen Fähigkeiten der eine Lehrbefugnis anstrebenden Person zu versichern. Es wird betont, dass der bloße Nachweis von mehrjähriger Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen nicht mit dem Nachweis didaktischer Fähigkeiten gleichzusetzen ist, dass demnach die im Rahmen dieser Lehrtätigkeit erworbene Lehrerfahrung zu den didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers in keiner Relation zu stehen hat.

Unbeeindruckt,  
Studienvertretung Germanistik an der Universität Wien

– elektronisch gefertigt –